

## Amtliche Bekanntmachung am 12.01.2024

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Baidt für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2023 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>			
1.1 Ordentliche Erträge	13.475.400	555.000	14.030.400
1.2 Ordentliche Aufwendungen	14.299.250	287.500	14.586.750
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>-823.850</b>	<b>267.500</b>	<b>-556.350</b>
1.4 Außerordentliche Erträge	250.000	-100.000	150.000
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	250.000	-100.000	150.000
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>-573.850</b>	<b>167.500</b>	<b>-406.350</b>

	Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge EUR
<b>2. Finanzhaushalt</b>			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.100.400	555.000	13.655.400
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.915.050	287.500	13.202.550
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>185.350</b>	<b>267.500</b>	<b>452.850</b>
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.349.350	120.000	9.469.350
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.733.400	120.000	12.853.400
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>-3.384.050</b>	<b>0</b>	<b>-3.384.050</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>-3.198.700</b>	<b>267.500</b>	<b>-2.931.200</b>
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.250.000	0	5.250.000
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	300.000	0	300.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>4.950.000</b>	<b>0</b>	<b>4.950.000</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>1.751.300</b>	<b>267.500</b>	<b>2.018.800</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, **wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.**

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **wird nicht verändert.**

## **§ 4 Kassenkredite**

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite **wird nicht geändert.**

## **§ 5 Steuersätze**

Die Gemeindesteuern **werden nicht geändert.**

## § 6 Inkrafttreten

Der Nachtragshaushalt 2024 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg.

Der Nachtragshaushalt liegt in der Zeit von

**Montag, den 15. Januar 2024 bis Dienstag, den 23. Januar 2024**

(je einschließlich) im Rathaus, Zimmer 3.3 während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Nachtragshaushaltssatzung sowie die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist zusätzlich auch online unter

<https://www.baindt.de/rathaus-buergerservice/gemeindeverwaltung/finanzen-der-gemeinde>

einsehbar.

Mit Erlass vom 28.12.2023 (AZ 902.41) hat das Landratsamt Ravensburg die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltplan vom 13.12.2023 nicht beanstandet.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baindt, den 12.01.2024

gez. Simone Rürup,  
Bürgermeisterin